



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Auskunft erteilt:
Die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.
Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 26.04.2021

Erlass Nr. 05/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 26.04.2021

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb ab dem 26.04.2021 anlässlich und in Ausführung der durch den Deutschen Bundestag am 22.04.2021 beschlossenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Durch die unmittelbar auch im Land Bremen geltende bundesgesetzliche Norm (§ 28b Abs. 3 IfSG) wird bestimmt:

„Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. [...]“

Die oben genannten Maßnahmen in Schulen können im Sinne von § 28 Abs. 2 S. 1 und 2 IfSG ab dem übernächsten Tag außer Kraft gesetzt werden, wenn ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Schwellenwert von 100 oder 165 unterschritten ist. Die Entscheidung trifft die Bildungsbehörde.

Maßgeblich sind die amtlich veröffentlichten Inzidenzwerte des RKI. Für die Stadtgemeinde Bremen werden diese unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/> veröffentlicht.

Der Erlass setzt diese Regelung des Bundes um und führt zugleich die Vorgaben, die bereits im Rahmen der Erlasse Nr. 03/2021 und Nr. 04/2021 getätigt wurden, nach Möglichkeit fort. Aus der Verbindung der auf Kontinuität und Verlässlichkeit angelegten Regelungen der genannten Erlasse mit der „Bundesnotbremse“ ergibt sich folgende Stufigkeit:

Stufe I	Sieben-Tage-Inzidenz unter 100	Die Bundesgesetzgebung macht keine Vorgaben. Die bekannten Landes-Regelungen zur Schulorganisation gelten fort.
Stufe II	Sieben-Tage-Inzidenz über 100 an drei aufeinander folgenden Tagen	Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nur in Form von Wechselunterricht plus Notbetreuung zulässig
Stufe III	Sieben-Tage-Inzidenz über 165 an drei aufeinander folgenden Tagen	Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen untersagt (Ausnahmen für Abschlussklassen) Es findet ausschließlich Notbetreuung statt.

Ab dem 26.04.2021 erfolgt der Schulbetrieb im Land Bremen nach folgenden Maßgaben:

1. Allgemeine Regelungen für alle Schulen

- 1.1. Der Zutritt zum Schulgelände ist nur denjenigen Schüler:innen und sonstigen Personen gestattet, die alle drei Tage mittels Schnelltestung oder aktueller ärztlicher Bescheinigung nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Die Tests werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung kostenlos bereitgestellt. Im Einzelfall können Testungen auf Wunsch der Eltern auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.
- 1.2. Schüler:innen, die zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden von der Präsenzsulpflicht befreit.

2. Regelungen für Grundschulen

- 2.1. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 (**Stufe I**) wird der Präsenzunterricht an Grundschulen weiterhin regulär erteilt.
- 2.2. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einer Stadtgemeinde an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 (**Stufe II**), so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag in dieser Stadtgemeinde nur noch in Form von Wechselunterricht in Halbgruppengröße zulässig. Das Eingreifen und die Aufhebung dieser Maßnahme erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der SKB und durch Benachrichtigung der betroffenen Schulen.

- 2.3. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einer Stadtgemeinde an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 (**Stufe III**), so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag in dieser Stadtgemeinde untersagt. Es wird ersatzweise Distanzunterricht erteilt. Das Eingreifen und die Aufhebung dieser Maßnahme erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der SKB und durch Benachrichtigung der betroffenen Schulen.
- 2.4. An Tagen des Distanzunterrichts wird für Schüler:innen, die einen Betreuungsbedarf nachweisen, eine Notbetreuung angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist eine Selbsterklärung der Eltern.
- 2.5. Wird der Wechselunterricht nach Ziffer 2.2 angeordnet, sind ab der Verkündung der diesbezüglich korrigierten Corona-Verordnung (voraussichtlich ab 27.04.2021) auch Grundschüler:innen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Unter Einhaltung der sonstigen Hygienebedingungen sind regelmäßige „Maskenpausen“ zu organisieren.

3. Regelungen für weiterführende allgemeinbildende Schulen

- 3.1. Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 165 liegt (**Stufe I** und **Stufe II**), erfolgt der Präsenzunterricht an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen weiterhin im Wechselmodell in Halbgruppen. Die Teilnahme an allen durch die Schule organisierten Formaten von Distanz- und Präsenzunterricht ist verbindlich für alle betroffenen Schüler:innen.
- 3.2. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einer Stadtgemeinde an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 (**Stufe III**), so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag in dieser Stadtgemeinde untersagt. Es wird ersatzweise Distanzunterricht erteilt. Das Eingreifen und die Aufhebung dieser Maßnahme erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der SKB und durch Benachrichtigung der betroffenen Schulen.
- 3.3. An Tagen des Distanzunterrichts wird für Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen Betreuungsbedarf nachweisen, sowie für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung eine Notbetreuung angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist eine Selbsterklärung der Eltern.
- 3.4. Die Schüler:innen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ab Jahrgangsstufe 10 müssen sie eine medizinische Maske tragen.
- 3.5. Klausuren und schriftliche Arbeiten werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen. Sofern die Maßnahmen nach Ziffer 3.2. greifen, gilt dies nur für die unter 3.6. definierten Gruppen sowie für Jahrgangsstufen, in denen Versetzungsentscheidungen getroffen werden. Das sind die neunte Jahrgangsstufe des Gymnasiums, die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe und das erste Jahr der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe.
- 3.6. Für die 10. Jahrgangsstufe der Oberschule, das zweite Jahr der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe und die 11. und die 13. Jahrgangsstufe der Waldorfschule darf auch bei Ergreifen der Maßnahme nach Ziffer 3.2. Präsenzunterricht in Halbgruppen zwecks Prüfungsvorbereitung erteilt werden.
- 3.7. Drei Wochen vor den jeweiligen Abschlussprüfungen erfolgt der prüfungsvorbereitende Unterricht ausschließlich im Distanzunterricht, um Infektionsgefahren und Verhängung von Quarantänemaßnahmen zu verhindern und die Prüfungen in Präsenz zu sichern. In dieser Phase können Schüler:innen allein oder in Kleingruppen zu Konsultationen

oder zur Beratung in die Schule eingeladen werden. Die Hygienebestimmungen finden Beachtung.

- 3.8. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden unter den in Ziffer 3.1. und Ziffer 3.2. genannten Einschränkungen in Absprache mit den Trägern nach deren Hygienekonzepten statt. Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.

4. Regelungen für die berufsbildenden Schulen:

- 4.1. Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 165 liegt (**Stufe I** und **Stufe II**), ist der Unterricht in allen Bildungsgängen und Klassen weiterhin in einem Wechselmodell in maximal Halbgruppengröße zu organisieren.
- 4.2. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einer Stadtgemeinde an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 (**Stufe III**), so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag in dieser Stadtgemeinde untersagt. Es wird ersatzweise Distanzunterricht erteilt. Das Eingreifen und die Aufhebung dieser Maßnahme erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der SKB und durch Benachrichtigung der betroffenen Schulen.
- 4.3. Die Schüler:innen sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 4.4. Klausuren und schriftliche Arbeiten werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Praktische Leistungsnachweise finden ebenfalls in Präsenz statt. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen. Sofern die Maßnahmen nach Ziffer 4.2. greifen, gilt dies nur für die unter 4.5. definierten Gruppen sowie für Jahrgangsstufen, in denen Versetzungsentscheidungen getroffen werden.
- 4.5. In den Klassen an den berufsbildenden Schulen, in denen Abschlüsse in diesem Schuljahr erworben werden, dürfen auch bei Ergreifen der Maßnahmen nach Ziffer 4.2. Präsenzunterricht in Halbgruppen zwecks Prüfungsvorbereitung erteilt und abschlussrelevante Leistungsnachweise in Präsenz abgenommen werden.
- 4.6. Drei Wochen vor den jeweiligen Abschlussprüfungen erfolgt der Unterricht ausschließlich im Distanzunterricht, um Infektionsgefahren und Verhängung von Quarantänemaßnahmen zu verhindern und die Prüfungen in Präsenz zu sichern. Ausgenommen davon ist der prüfungsvorbereitende Unterricht in den fachpraktischen Fächern und Lernfeldern. In dieser Phase können Schüler:innen allein oder in Kleingruppen zu Konsultationen oder zur Beratung in die Schule eingeladen werden. Die Hygienebestimmungen finden Beachtung.

Im Auftrag

